DEUTSCHER BUNDESTAG

16. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschussdrucksache 16(9)1592 16. Juni 2009

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

BT-Drucksache 16/12850 und BT-Drs. 16/13125

16.06.2009

BT-Drucksache 16/12850	Änderungsantrag
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 Änderung des Telemediengesetzes	Artikel 1 Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz – ZugErschwG)
Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	entfällt
1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt: "§ 8a: Erschwerung des Abrufs von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen	entfällt
(1) Im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes führt das Bundeskriminalamt eine Liste über vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten, die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuchs enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen (Sperrliste). Es stellt den Diensteanbietern im Sinne des Absatzes 2 arbeitstäglich zu einem diesen mitzuteilenden Zeitpunkt eine aktuelle Sperrliste zur Verfügung.	§ 1 Sperrliste (1) Das Bundeskriminalamt führt eine Liste über vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten, die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuchs enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen (Sperrliste). Es stellt den Diensteanbietern im Sinne des § 2 täglich zu einem diesen mitzuteilenden Zeitpunkt eine aktuelle Sperrliste zur Verfügung. (2) Die Aufnahme in die Sperrliste erfolgt nur, soweit zulässige Maßnahmen, die auf die Löschung des Telemedienangebots abzielen, nicht oder nicht in angemessener Zeit erfolgversprechend sind. Bevor das Telemedienangebot eines Diensteanbieters, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr", ABl. L 178 vom 17. 7. 2000, S. 1) niedergelassen ist, in die Sperrliste aufgenommen wird, ist das Verfahren nach § 3 Absatz 5 Satz 2 des Telemediengesetzes durchzuführen. In Staaten ausserhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie darf das Telemedienangebot sofort in die Sperrliste aufgenommen werden, wenn nach Einschätzung des Bundeskriminalamts davon auszugehen ist, dass in dem betroffenen Staat andere Maßnahmen, insbesondere Mitteilungen an die für den polizeilichen Informationsaustausch zuständigen Stellen, nicht oder nicht in angemessener Zeit zu einer Löschung des Telemedienangebots führen.

(3) Wird ein Telemedienangebot erstmals oder erneut in die Sperrliste aufgenommen, soll das Bundeskriminalamt in der Regel dem Diensteanbieter, der dieses Telemedienangebot als eigene Information im Sinne des § 7 Absatz 1 des Telemediengesetzes zur Nutzung bereithält, sowie dem Diensteanbieter, der dieses Telemedienangebot nach § 10 des Telemediengesetzes für einen Nutzer speichert, die Aufnahme und den Grund hierfür mitteilen, sofern der Diensteanbieter mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln ist. Hat ein solcher Diensteanbieter seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland, unterrichtet das Bundeskriminalamt die für den polizeilichen Informationsaustausch mit anderen Staaten zuständige Stelle in dem betreffenden Staat, soweit eine Mitteilung nicht bereits nach Absatz 2 erfolgt ist.

(2) Diensteanbieter nach § 8, die den Zugang zur Nutzung von Informationen über ein Kommunikationsnetz für mindestens 10 000 Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte in der Regel gegen Entgelt ermöglichen, haben geeignete und zumutbare technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Telemedienangeboten, die in der Sperrliste aufgeführt sind, zu erschweren. Für die Sperrung dürfen vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten verwendet werden. Die Sperrung erfolgt mindestens auf der Ebene der vollqualifizierten Domainnamen, deren Auflösung in die zugehörigen Internetprotokoll-Adressen unterbleibt. Die Diensteanbieter haben die Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden nachdem das Bundeskriminalamt die aktuelle Sperrliste zur Verfügung gestellt hat.

§ 2 Zugangserschwerung

- (1) Diensteanbieter nach § 8 des Telemediengesetzes, die den Zugang zur Nutzung von Informationen über ein Kommunikationsnetz für mindestens 10 000 Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte ermöglichen, haben geeignete und zumutbare technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Telemedienangeboten, die in der Sperrliste aufgeführt sind, zu erschweren. Dies gilt nicht, wenn Diensteanbieter ausschließlich solche Zugänge anbieten, bei denen Maßnahmen nach Satz 1 bereits von anderen Anbietern durchgeführt werden oder wenn Diensteanbieter, die Internetzugänge nicht für die Öffentlichkeit anbieten, selbst vergleichbar wirksame Sperrmaßnahmen einsetzen.
- (2) Für die Sperrung dürfen vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten verwendet werden. Die Sperrung erfolgt mindestens auf der Ebene der vollqualifizierten Domainnamen, deren Auflösung

in die zugehörigen Internetprotokoll-Adressen unterbleibt. (3) Die Diensteanbieter haben die Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden, nachdem das Bundeskriminalamt die aktuelle Sperrliste zur Verfügung gestellt hat. § 3 Sicherung der Sperrliste (3) Die Diensteanbieter haben die Sperrliste durch Diensteanbieter nach § 2 haben die Sperrliste durch geeignete Maßnahmen gegen Kenntnisnahme durch geeignete Maßnahmen gegen Kenntnisnahme durch Dritte, die an der Umsetzung der Sperrung nicht Dritte, die an der Umsetzung der Sperrung nicht beteiligt sind, zu sichern. beteiligt sind, zu sichern. § 4 Stoppmeldung (4) Die Diensteanbieter leiten Nutzeranfragen, durch die Diensteanbieter nach § 2 leiten Nutzeranfragen, durch in der Sperrliste aufgeführte Telemedienangebote die in der Sperrliste aufgeführte Telemedienangebote abgerufen werden sollen, auf ein von ihnen betriebenes abgerufen werden sollen, auf ein von ihnen betriebenes Telemedienangebot (Stoppmeldung) um, das die Nutzer Telemedienangebot (Stoppmeldung) um, das die Nutzer über die Gründe der Sperrung sowie eine über die Gründe der Sperrung sowie eine Kontaktmöglichkeit zum Bundeskriminalamt Kontaktmöglichkeit zum Bundeskriminalamt informiert. Die Ausgestaltung bestimmt das informiert. Die Ausgestaltung bestimmt das Bundeskriminalamt. Bundeskriminalamt. § 5 Verkehrs- und Nutzungsdaten (5) Die Diensteanbieter dürfen, soweit das für die Verkehrs- und Nutzungsdaten, die auf Grund der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 4 erforderlich ist, Zugangserschwerung bei der Umleitung auf die personenbezogene Daten erheben und verwenden. Stopp-Meldung anfallen, dürfen nicht für Zwecke Diese Daten dürfen für Zwecke der Verfolgung von der Strafverfolgung verwendet werden. Straftaten nach § 184b des Strafgesetzbuchs den zuständigen Stellen auf deren Anordnung übermittelt werden. § 6 Aufstellung (6) Die Diensteanbieter übermitteln dem Diensteanbieter nach § 2 übermitteln dem Bundeskriminalamt wöchentlich eine anonymisierte Bundeskriminalamt wöchentlich eine anonymisierte Aufstellung über die Anzahl der Zugriffsversuche pro Aufstellung über die Anzahl der Zugriffsversuche pro Stunde auf die in der Sperrliste aufgeführten Stunde auf die in der Sperrliste aufgeführten Telemedienangebote. Telemedienangebote. § 7 Zivilrechtliche Ansprüche (7) Die Diensteanbieter haften nur, wenn und soweit sie (1) Diensteanbieter nach § 2 haften nur, wenn und die Sperrliste durch Maßnahmen nach den Absätzen 2 soweit sie die Sperrliste durch Maßnahmen nach den §§ bis 6 nicht ordnungsgemäß umsetzen. 2 bis **4 schuldhaft** nicht ordnungsgemäß umsetzen. (2) Zivilrechtliche Ansprüche gegen Diensteanbieter nach § 2, mit den zur Umsetzung dieses Gesetzes geschaffenen technischen Vorkehrungen Sperrungen vorzunehmen, sind ausgeschlossen.

(8) Das Bundeskriminalamt ist verpflichtet, Unterlagen vorzuhalten, mit denen der Nachweis geführt werden kann, dass die in der Sperrliste aufgeführten Einträge zum Zeitpunkt ihrer Bewertung durch das Bundeskriminalamt die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllten. Es erteilt Diensteanbietern im Sinne dieses Gesetzes, die ein berechtigtes Interesse darlegen, auf Anfrage Auskunft darüber, ob und in welchem Zeitraum ein Telemedienangebot in der Sperrliste enthalten ist oder war.

§ 8 Dokumentations- und Auskunftspflichten des Bundeskriminalamts

- (1) Das Bundeskriminalamt ist verpflichtet, Unterlagen vorzuhalten, mit denen der Nachweis geführt werden kann, dass die in der Sperrliste aufgeführten Einträge zum Zeitpunkt ihrer Bewertung durch das Bundeskriminalamt die Voraussetzungen nach § 1 erfüllten.
- (2) Das Bundeskriminalamt erteilt Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes, die ein berechtigtes Interesse darlegen, auf Anfrage Auskunft darüber, ob und in welchem Zeitraum ein Telemedienangebot in der Sperrliste enthalten ist oder war.

§ 9 Expertengremium

Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ein unabhängiges Expertengremium gebildet, das aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bis zum 31. Dezember 2012 bestellt. Die Mehrheit der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder sind berechtigt, die Sperrliste beim Bundeskriminalamt jederzeit einzusehen. Das Gremium überprüft mindestens quartalsweise auf der Basis einer relevanten Anzahl von Stichproben, ob die Einträge auf der Sperrliste die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 erfüllen. Stellt es mit Mehrheit fest, dass ein aufgeführtes Telemedienangebot diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss das Bundeskriminalamt dieses Telemedienangebot bei der nächsten Aktualisierung aus der Sperrliste entfernen.

(9) In welcher Form und nach welchem Verfahren die Sperrliste und die Aufstellung nach Absatz 6 zur Verfügung gestellt werden, regelt das Bundeskriminalamt unter Beteiligung der Diensteanbieter in einer technischen Richtlinie.

§ 10 Technische Richtlinie

In welcher Form und nach welchem Verfahren die Sperrliste und die Aufstellung nach § 6 zur Verfügung gestellt werden, regelt das Bundeskriminalamt unter Beteiligung der Diensteanbieter in einer technischen Richtlinie.

(10) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch die *Absätze 2, 4 und 5* eingeschränkt. Hierdurch sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne des § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen."

§ 11 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch die **§§ 2 und 4** eingeschränkt. Hierdurch sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne des § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen.

	§ 12 Verwaltungsrechtsweg
	Für Streitigkeiten über die Aufnahme eines Telemedienangebotes in die Sperrliste ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
2. In § 16 Absatz 2 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:	§ 13 Bußgeldvorschrift
"1a) entgegen § 8a Absatz 2 Satz 1 oder Satz 4 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder
1b) entgegen § 8a Absatz 3 die Sperrliste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert, "	2. entgegen § 3 die Sperrliste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert.
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
Artikel 2 Änderung des Telekommunikationsgesetzes	Artikel 2 Änderung des Telekommunikationsgesetzes
Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	u n v e r ä n d e r t
1. In § 96 Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:	1. § 96 wird wie folgt geändert:
"Der Diensteanbieter darf nur folgende Verkehrsdaten und nur für die in diesem Abschnitt oder in § 8a Abs. 2 oder Abs. 4 des Telemediengesetzes genannten Zwecke erheben und längstens bis zum Ende der Verbindung verwenden:"	 "a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Wörter "und verwenden" werden gestrichen und nach dem Wort "Abschnitt" die Wörter "oder in § 2 oder § 4 des Zugangserschwerungsgesetzes" eingefügt. bb) Die folgenden Sätze werden angefügt: "Diese Verkehrsdaten dürfen nur verwendet werden, soweit dies für die in Satz 1 genannten oder durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten Zwecke oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen."
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "Eine über Absatz 1 hinausgehende Erhebung oder

	Verwendung der Verkehrsdaten ist unzulässig."
2. § 149 Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:	2. § 149 Absatz 1 wird wie folgt geändert
"16. entgegen § 95 Abs. 2 oder § 96 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Daten verwendet,"	a) In Nummer 16 wird nach der Angabe "§ 96 Abs. 2" die Angabe "Satz 1" gestrichen und werden vor dem Wort "verwendet" die Wörter "erhebt oder" eingefügt;
	b) In Nummer 17 werden die Wörter "§ 96 Abs. 2 Satz 2" durch die Wörter "§ 96 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
Artikel 3 Evaluierung	Artikel 3 Evaluierung
Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten Bericht über die Anwendung dieses Gesetzes.	Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten Bericht über die Anwendung dieses Gesetzes. Hierbei sind die Erfahrungen des Expertengremiums nach § 9 des Zugangserschwerungsgesetzes mit einzubeziehen.
Artikel 4 Inkrafttreten	Artikel 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 1 § 13 tritt sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft.
	(3) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die im Gesetzentwurf bisher für das Telemediengesetz vorgeschlagenen Regelungen zur Zugangserschwerung werden in eine spezialgesetzliche Regelung überführt. Ausschließliches Ziel des Gesetzes ist die Erschwerung des Internetzugangs zu kinderpornographischen Inhalten. Mit dem neuen Regelungsstandort in einem besonderen Gesetz soll noch deutlicher werden, dass eine Zugangserschwerung auf weitere Inhalte ausgeschlossen bleiben soll. Der Änderungsantrag geht damit auf die vielfach geäußerten Befürchtungen ein, die Zugangserschwerung könnte mittelfristig weiter ausgedehnt werden.

Die Verwendung der auf Grund der Zugangserschwerung bei der Umleitung anfallenden

personenbezogenen Daten, insbesondere der Verkehrsdaten, für Zwecke der Strafverfolgung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Damit soll der Sorge begegnet werden, dass die Maßnahmen zur Zugangserschwerung Auswirkungen auf die Internetnutzung haben, weil Nutzer befürchten müssten, gegebenenfalls auch bei unbeabsichtigtem Zugriff auf Seiten der Sperrliste einem Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornographie ausgesetzt zu werden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis zum 31.12.2012 befristet. Auf der Grundlage der nach zwei Jahren vorzunehmenden Evaluierung, wird der Gesetzgeber in die Lage versetzt, zu prüfen und zu bewerten, ob oder ggf. inwieweit die gesetzlichen Regelungen fortgeschrieben bzw. optimiert werden sollen.

B. Besonderer Teil

Zu 1. Änderungsvorschläge zu Artikel 1 – Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsgesetzen (ZugErschwG)

Das neue Gesetz, in das die bisherigen im TMG enthaltenen Regelungen überführt werden, erhält die o.a. Bezeichnung.

Zu § 1 Sperrliste (ZugErschwG)

§ 1 enthält die im Gesetzentwurf für § 8a Absatz 1 TMG vorgeschlagene Regelung. Neu hinzugefügt werden die Absätze 2 und 3, die gewährleisten sollen, dass die Aufnahme eines Angebotes auf die Sperrliste und die damit verbundene Inanspruchnahme der Zugangsvermittler nur unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Zudem wird die Transparenz für die betroffenen Diensteanbieter verbessert.

Zu Absatz 1 Satz 1

Der neue Absatz entspricht weitgehend dem bisherigen § 8a Abs. 1 Satz 2. Die Streichung der Worte in Satz 1 "im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalgesetzes" erfolgt im Hinblick darauf, dass das Bundeskriminalamt weitere über die Zentralstellenfunktion hinausgehende gesetzliche Aufgaben wahrnimmt. Das Bundeskriminalamt kann Informationen über kinderpornographische Angebote erhalten, diese für die Sperrliste verwerten und diese Dritten mitteilen.

Zu § 1 Absatz 1 Satz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 2. Die Ersetzung des Wortes "arbeitstäglich" in Satz 2 durch "täglich" greift auch einen Änderungsvorschlag des Bundesrates zum gleich lautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf. Dadurch wird sichergestellt, dass die Zugangserschwerungen an jedem Wochentag auf der Basis von täglich aktualisierten Sperrlisten zu erfolgen haben. Dies ist angemessen, da kinderpornographische Angebote im Regelfall nur eine kurze Verweildauer haben und schnell auf andere Adressen weiter ziehen. Das Bundeskriminalamt überprüft die Sperrliste jeden Tag daraufhin, ob die Einträge die Voraussetzungen des § 184b StGB erfüllen. Das Bundeskriminalamt genügt dieser Verpflichtung, indem es zunächst automatisiert überprüft, ob auf einer der gelisteten Einträge wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Aufnahmezeitpunkt vollzogen wurden. Nur soweit dies der Fall ist, hat das Bundeskriminalamt den Inhalt des Eintrags daraufhin zu prüfen, ob er die Voraussetzungen des § 184b StGB nach wie vor erfüllt. Damit wird zugleich dem Anliegen des Bundesrates gerecht, der sich für eine gesetzlich verpflichtende regelmäßige Überprüfung der Sperrliste ausgesprochen hatte.

Zu § 1 Absatz 2

Die Regelung kodifiziert den Grundsatz "Löschen vor Sperren". Danach kommt folgt eine Sperrung durch die nicht verantwortlichen Internet-Zugangsvermittler nur dann in Betracht, wenn eine Verhinderung der Verbreitung der kinderpornographischen Inhalte durch Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nicht möglich oder nicht in angemessener Zeit Erfolg versprechend ist. Eine

• • •

vergleichbare Regelung haben die Länder in § 59 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag für Einzelmaßnahmen der Aufsichtsbehörden getroffen, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nachzukommen.

Eine Aufnahme eines Angebotes in die Sperrliste und die Veranlassung von Maßnahmen durch den Internet-Zugangsvermittler ist nur dann erforderlich und damit verhältnismäßig, wenn dessen Verbreitung auf anderem Wege nicht verhindert werden kann. Gegen Daten, die in Deutschland gespeichert werden, können Behörden direkt Maßnahmen ergreifen. Vor Aufnahme eines in Deutschland ansässigen Angebotes in die Sperrliste, haben die zuständigen Behörden daher die geeigneten Maßnahmen gegen den Inhalt zu ergreifen. In der Regel wird dies auch zu einer weitaus effizienteren Verhinderung der Verbreitung führen.

Angebote aus EU-Mitgliedstaaten unterliegen dem Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie), das in § 3 TMG umgesetzt ist. Deutschland darf deren Dienstleistungsfreiheit nicht ohne Weiteres einschränken. Vielmehr ist es notwendig, dass der betroffene Mitgliedstaat und die Europäische Kommission nach Maßgabe der Art. 3 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie konsultiert werden (§ 3 Abs. 5 TMG). Eine Aufnahme auf die Sperrliste kommt außer in besonderen Dringlichkeitsfällen nach Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie nur in Betracht, wenn ein solches Verfahren erfolglos geblieben ist. Angesichts der EU-Rahmenbeschlüsse im Hinblick auf die Kinderpornographie und die darauf beruhenden harmonisierten Standards kann davon ausgegangen werden, dass die Behörden in den anderen EU-Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen gegen Angebote ergreifen, die von ihrem Hoheitsgebiet aus bereitgehalten werden.

Letztlich werden Angebote, die auf die Sperrliste gelangen, in der Regel solche aus Drittländern außerhalb der EU sein, gegen die deutsche Behörden nicht vorgehen können. Hier ist die Verhinderung des Zugangs durch Access-Blocking oftmals die einzige Möglichkeit, die Verbreitung in Deutschland über das Internet wirksam zu erschweren. Aber auch hier sind unmittelbare Maßnahmen keineswegs vollkommen ausgeschlossen. Diensteanbieter in solchen Drittländern, die ihr Angebot mit einer zuverlässigen Anbieterkennzeichnung versehen haben, können auch vor Aufnahme in die Sperrliste kontaktiert und auf die in Deutschland verbotenen Inhalte hingewiesen werden sowie darauf, dass sie in eine Sperrliste aufgenommen werden, falls sie diese Inhalte nicht umgehend entfernen. Eine solche Maßnahme kann durchaus im Sinne von Satz 1 Erfolg versprechen, wenn aus dem Angebot ersichtlich wird, dass der betroffene Diensteanbieter nicht vorrangig Kinderpornographie verbreiten will, sondern grundsätzlich andere Ziele verfolgt – etwa weil ein als kinderpornographisch eingestufter Inhalt nur als Teil anderer legaler Inhalte erscheint.

Die Beurteilung, ob Maßnahmen gegenüber dem Diensteanbieter durchführbar sind und im Hinblick auf die Verhinderung der Verbreitung von Kinderpornographie Erfolg versprechen, obliegt dem BKA. Die Entscheidung darüber, ob ein solches Angebot sofort auf die Liste zu nehmen ist oder zunächst die für den polizeilichen Informationsaustausch zuständigen Stellen zu kontaktieren ist, bleibt dabei eine Ermessensentscheidung. Von darüber hinausgehenden Informationspflichten des Bundeskriminalamts wird abgesehen, um die Möglichkeit unzulässiger Eingriffe in die Hoheitsrechte des jeweiligen Staates auszuschließen. Das völkerrechtliche Gebot der Achtung fremder Gebietshoheit schließt das Tätigwerden auf fremdem Staatsgebiet aus. Darüber hinaus würde eine Maßnahme des BKA gegen einen ausländischen Host-Provider politisch und rechtlich der Bundesregierung zuzurechnen sein. Haftungsansprüche würden sich dann unmittelbar gegen die Bundesrepublik Deutschland richten. Hinzu kommt, dass durch eine Information des Bundeskriminalamts an den Diensteanbieter die Ermittlungstätigkeit der ausländischen Ermittlungsbehörden möglicherweise gestört wird.

Zu § 1 Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Information durch das Bundeskriminalamt, nachdem es kinderpornographische Inhalte auf die Sperrliste genommen hat. In diesem Fall soll es den Diensteanbieter in der Regel über der Aufnahme in die Sperrliste und den Grund informieren, wenn dieser mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln ist. Soweit der Diensteanbieter sich im Ausland befindet, unterrichtet das Bundeskriminalamt die in diesem Staat für den polizeilichen Informationsaustausch zuständige Stelle.

Zu § 2 Zugangserschwerung (ZugErschwG)

Der Paragraph entspricht weitgehend dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen § 8a Absatz 2 Telemediengesetz. Mit der Streichung der Worte "in der Regel gegen Entgelt" in Absatz 1 sind alle großen Internetzugangsanbieter vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst. Um eine unnötige Doppelbelastung zu vermeiden, ist eine Ausnahme vorgesehen für Diensteanbieter, die Internetzugänge nicht für die Öffentlichkeit anbieten, soweit diese bereits vergleichbar wirksame Sperrmaßnahmen wie beispielsweise Filtersysteme einsetzen. Dadurch werden unnötige Härten denjenigen gegenüber vermieden, die bereits durch andere Vorkehrungen den Zugang zu kinderpornographischen Inhalten erschweren oder verhindern.

Ausgenommen werden sollen auch Diensteanbieter, die nur solche Internetzugänge anbieten, bei denen Zugangserschwerungsmaßnahmen nach Satz 1 bereits durchgeführt werden. Dies gilt beispielsweise für große Unternehmen, die ihren Mitarbeitern einen Internetzugang bereitstellen, ihrerseits aber den Internetzugang durch einen kommerziellen Internetzugangsvermittler bereitgestellt bekommen. Da die Zielsetzung des Gesetzes – Zugangserschwerung zu kinderpornographischen Inhalten – bereits durch die Maßnahmen des kommerziellen Zugangsvermittlers erreicht wird, besteht insofern kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Gleiches gilt dann, wenn diese Unternehmen bzw. Behörden vergleichbar wirksame Sperrmaßnahmen, wie z.B. Filter, in ihren Netzen durchgeführt haben.

Die bisherigen Sätze 2, 3 bzw. 4 in Absatz 2 werden mit Blick auf den Regelungszusammenhang in die die neuen Absätze 2 und 3 überführt.

Zu § 3 Sicherung der Sperrliste und § 4 Stoppmeldung (ZugErschwG)

Die Regelungen, die bisher in § 8a Abs. 3 und 4 des TMG-Entwurfs enthalten waren, werden an die neue Gesetzesstruktur mit den entsprechenden Verweisen angepasst.

Zu § 5 Verkehrs- und Nutzungsdaten (ZugErschwG)

Der bisherige Absatz 5 des § 8a TMG-Entwurf wird durch die neue Regelung des § 5 ersetzt. Danach dürfen die bei den Maßnahmen zur Erschwerung des Zugangs bei der Umleitung auf die Stoppmeldung anfallenden Verkehrs- und Nutzungsdaten nicht für Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden. Eine so genannte "Echtzeitüberwachung" von Verkehrsdaten nach dem TKG am Stopp-Server nach § 100g StPO ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Damit soll der Sorge begegnet werden, dass die Maßnahmen zur Zugangserschwerung Auswirkungen auf die Internetnutzung haben, weil Nutzer befürchten müssten, gegebenenfalls auch bei unbeabsichtigtem Zugriff auf Seiten der Sperrliste einem Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornographie ausgesetzt zu werden. Dies schließt Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie, die aufgrund anderer Erkenntnisse erfolgen, ausdrücklich nicht aus. Mit dieser Änderung wird auch ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen.

Hinsichtlich der auf der Stoppmeldung (Telemedium) anfallenden Daten gelten die Grundsätze des Telemediendatenschutzes.

Zu § 6 Aufstellung (ZugErschwG)

Die Regelung war bisher in § 8a Abs. 6 TMG-Entwurf enthalten; es erfolgt eine Anpassung an die neue Gesetzesstruktur.

Zu § 7 Zivilrechtliche Ansprüche (ZugErschwG)

Der neue Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8a Abs. 7 TMG-Entwurf; neben redaktionellen Anpassungen an die neue Gesetzesstruktur wird klargestellt, dass nur eine Haftung bei schuldhaftem Verhalten besteht. Der neue Absatz 2 stellt sicher, dass das Sperrlistenverfahren und die dafür erforderliche Infrastruktur auf Grund der einzigartigen Anwendung für die Zugangserschwerung bei Seiten, die kinderpornographische Schriften im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB enthalten, nicht zur Durchsetzung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber den Diensteanbietern oder sonstigen Dritten genutzt werden dürfen. Mit dieser Klarstellung wird der Befürchtung begegnet, dass Gerichte zukünftig

• • •

aufgrund der durch das Sperrlistenverfahren nach diesem Gesetz vorhandenen technischen Infrastrukturen zu der Schlussfolgerung gelangen könnten, Zugangsvermittler seinen nunmehr auch im Hinblick auf andere Rechtsverletzungen (z.B. Rechte am geistigen Eigentum) zivilrechtlich zumutbar zur Sperrung heranzuziehen.

Zu § 8 Dokumentations- und Auskunftspflichten des Bundeskriminalamts (ZugErschwG)

Die bisher in § 8a Abs. 8 TMG-Entwurf enthaltenen Regelungen werden mit Blick auf die Regelungsstruktur in zwei Absätze aufgeteilt.

Zu § 9 Expertengremium (ZugErschwG)

Die Regelung nimmt den Wunsch nach mehr Transparenz auf und etabliert ein unabhängiges Expertengremium beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit. Mit Blick auf die vornehmlich juristischen Aufgaben, nämlich zu bewerten, ob Inhalte die Voraussetzungen des § 184 b StGB erfüllen, muss die Mehrheit der Mitglieder des fünfköpfigen Gremiums die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder sind berechtigt, die Sperrliste jederzeit einzusehen. Mindestens einmal im Quartal erfolgt auf der Basis einer relevanten Anzahl von Stichproben eine Prüfung, ob die Einträge auf der Sperrliste den Voraussetzungen des Paragraphen 1 Satz 1 erfüllen. Sollte die Mehrheit des Gremiums zu der Auffassung kommen, dies sei nicht der Fall, hat das Bundeskriminalamt den Eintrag bei der nächsten Aktualisierung von der Liste zu streichen. Das Expertengremium wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit für die Dauer der Geltung des Gesetzes (31. Dezember 2012) bestellt.

Zu § 10 Technische Richtlinie (ZugErschwG)

Die Regelung war bisher in § 8a Abs. 10 TMG-Entwurf enthalten; sie wird in die neue Regelungsstruktur überführt.

Zu § 11 Einschränkung von Grundrechten (ZugErschwG)

Die Regelung war bisher in § 8a Abs. 10 TMG-Entwurf enthalten; sie wird in die neue Regelungsstruktur überführt und redaktionell angepasst.

Zu § 12 Verwaltungsrechtsweg (ZugErschwG)

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass für Streitigkeiten über die Aufnahme eines Telemedienangebots in die Sperrliste der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Zu § 13 Bußgeldvorschrift (ZugErschwG)

Die Regelung war bisher in § 16 Absatz 2 TMG-Entwurf enthalten; sie wird in die neue Regelungsstruktur überführt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu 1. (§ 96 TKG):

Mit der Änderung wird der Schutz vor unerlaubter Datenerhebung und -verwendung deutlich verbessert.

Weiterhin werden mit der Änderung die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um es den Diensteanbietern zu ermöglichen, die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten im Internet sowie die Umleitung von Nutzeranfragen zu der Stoppmeldung vorzunehmen.

Zu a)

Durch die Neufassung des Satzteils vor Nummer 1 wird die Befugnis der Diensteanbieter, Verkehrsdaten zu erheben, auch auf den Fall des §§ 2 und 4 dieses Gesetzentwurfes erstreckt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Diensteanbieter Verkehrsdaten für die Zwecke der Erschwerung des Zugangs zu Telemedienangeboten mit kinderpornografischen Inhalten und der Umleitung von Nutzeranfragen auf die Stoppmeldung erheben dürfen. Die bisher in dem Satzteil vor Nummer 1 enthaltene Regelung zur Verwendung der erhobenen Daten während einer Verbindung wird in den neuen Satz 2 überführt. Dieser regelt nunmehr einheitlich die Verwendung der erhobenen Verkehrsdaten sowohl während einer Verbindung als auch über das Ende der Verbindung hinaus. Die bisherige Differenzierung zwischen der Verwendung von Verkehrsdaten während der Verbindung (bislang Absatz 1) und ihrer Verwendung über das Ende der Verbindung hinaus (bislang Absatz 2) in zwei getrennten Absätzen hat sich als nicht erforderlich erwiesen und wird aufgegeben, womit die Norm zugleich insgesamt noch übersichtlicher wird.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 (Löschungspflicht für Verkehrsdaten).

Zu b)

Die zentrale Verbotsnorm des Absatzes 2 gibt vor, dass eine über Absatz 1 hinausgehende Erhebung und Verwendung der dort genannten Verkehrsdaten unzulässig ist. Neu gegenüber der bisherigen Regelung und eine deutliche Verbesserung aus datenschutzrechtlicher Sicht ist, dass nunmehr auch die unerlaubte Erhebung von Verkehrsdaten mit einem Bußgeld belegt werden kann (vgl. dazu nachfolgend Nummer 2).

Zu 2. (§ 149 Absatz 1 Nr. 16 und 17)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen im Bereich der Bußgeldbestimmungen.

Zu Artikel 3 Evaluierung

Mit der Ergänzung in Satz 2 wird sichergestellt, dass bei dem Evaluierungsbericht auch die Erfahrungen des Expertengremiums nach § 9 zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 4 Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Während das Gesetz grundsätzlich mit seiner Verkündung in Kraft tritt, gilt dies nicht für die Bußgeldbewehrung. Diese wird erst in halbes Jahr später wirksam. Diese gestufte Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle vom Gesetz betroffenen Internetzugangsvermittler an den Vertragsverhandlungen mit dem Bundeskriminalamt beteiligt waren und deshalb mehr Zeit für die Umsetzung der erforderlichen technischen Maßnahmen brauchen.

Die Regelung wird zudem ergänzt um eine Bestimmung des Außerkrafttretens. Da es sich bei der Etablierung von Zugangsperren zu kinderpornographischen Angeboten um Neuland handelt, wird die Geltung von Artikel 1 dieses Gesetzes bis zum 31. 12. 2012 befristet. Auf der Grundlage der Evaluierungsergebnisse wird dann zu entscheiden sein, ob die Zugangserschwerungen sich bewährt haben und deshalb auf neuer gesetzlicher Grundlage fortgeführt werden sollen. Eine Befristung der TKG-Änderung ist nicht erforderlich; mit Außerkrafttreten des ZugErschwG finden die entsprechenden Bestimmungen auf die im TKG verwiesen (§§ 2 und 4 ZugErschwG) wird, keine Anwendung mehr. Eine förmliche Bereinigung – Streichung der Verweise - kann zu gegebener Zeit erfolgen.